

Satzung

des

Maschinen- und Betriebshilfsring Trier-Wittlich e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Trier-Wittlich e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter VR 3457 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Föhren.

§ 2

Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

1. Der Maschinen- und Betriebshilfsring Trier-Wittlich e.V. ist der Zusammenschluss von Landwirten und Winzern in Form eines rechtsfähigen Vereins.
2. Der Verein betreut seine Mitglieder in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und den angrenzenden Gemeinden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und betreibt keinen Handel mit Saatgut, Dünge- Pflanzenschutzmittel, Schmier- und Betriebsstoffen, Maschinen und deren Ersatzteile oder die Vermittlung von derartigen Geschäften.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins verhalten.
5. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder, die Inhaber von Land-Weinbau- und Forstbaubetrieben, landwirtschaftlichen Lohnunternehmens sind, sowie sonstigen mit der Landwirtschaft und Weinbau verbunden Personen.
6. Zweck des Vereins ist jedwede organisierte Nachbarschaftshilfe, die dem Ziel dient, die Kosten und Risiken der Mitgliedsbetriebe in allen Bereichen der Arbeitserledigung herabzusetzen. Hierzu gehört insbesondere die Vermittlung von Maschinen und von Betriebshelfern- und helferinnen.

7. Der Verein soll durch geeignete Maßnahmen, die Bewirtschaftung der Mitgliedsbetriebe verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete stärken. Durch die Vereinstätigkeit soll die gesamte Struktur im Gebiet nach Abs. 2 den modernen technischen Verhältnissen anpassen, sowie Kulturbestand und Umwelt positiv beeinflussen.
8. Der Verein arbeitet im Rahmen seiner Beratungstätigkeit eng mit der Landwirtschaftskammer und dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, sowie deren nachgeordneten Dienststellen zusammen.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aufgaben erreicht werden:

1. Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen und Versammlungen;
2. Demonstrationen und Versuchseinsätze neuer Maschinen, sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen;
3. Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie bei Waldbränden, Überschwemmungen, Dürreperioden o.ä..
4. Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen;
5. technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz;
6. Vermittlung von gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebs Helfern und –helferinnen in den Mitgliedsbetrieben.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige Person werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen, weinwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Lohnunternehmens ist, oder mit den vorstehenden Berufsgruppen verbundene Personen.
2. Juristische Personen, Personengesellschaften und andere rechtsfähige Körperschaften können Mitglied werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen oder deren Mitgliedschaft den Vereinszweck fördert.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

6. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf nicht der Begründung und ist nicht anfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zwei Jahre nach Aufnahme kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
4. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Die Entscheidung des Vorstands ist vereinsintern endgültig.
7. Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. nach Maßgabe dieser Satzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken;
2. an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
3. an den Tagungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

§ 7**Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. das Interesse des Vereins zu wahren;
2. den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, sowie sich den auf Beschlüsse der Mitgliederversammlungen stützenden Anordnungen des Vorstandes zu folgen;
3. eine einmalige Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu zahlen;
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu leisten;
5. Maschinen mit oder ohne Bedienungspersonal Mitgliedern bevorzugt zur Benutzung anzubieten und im Bedarfsfall Maschinen bevorzugt von Mitgliedern in Anspruch zu nehmen;
6. die Einsatzbedingungen des Betriebshilfsringes zu beachten;
7. die geleisteten Arbeiten über den Verein abzurechnen;

§ 8**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
5. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
6. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins, Ehegatten, voll

geschäftsfähige Kinder eines Mitglieds sein, oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis dem Versammlungsleiter schriftlich nachweisen.

7. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens jährlich einmal,
 - c) wenn es 10% der Mitglieder verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu berufen.
9. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder schriftlich oder durch eine entsprechende Veröffentlichung in einer öffentlichen Publikation. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder der Veröffentlichung.
11. Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.
12. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
13. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 12. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
14. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung oder Wahl erfolgt schriftlich, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 10% der gültig abgegebenen Stimmen dies beschließt oder die anwesenden Vorstandsmitglieder dies verlangen.
15. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
16. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
17. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
18. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesene Aufgaben zuständig, insbesondere für
 - Satzungsänderungen
 - Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Wahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge, Verrechnungssätze
 - Genehmigung Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien über die Anstellung und den Einsatz von Betriebshelfern und –helferinnen
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, zwei stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und sechs weiteren Personen. Gesetzlich vertreten wird der Verein von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied alleine oder den beiden stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der ein Nachfolger gewählt wird. Die reguläre Amtszeit dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheiden Mitglieder des Vorstands im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Frühere Ersatzwahlen sind nur dann erforderlich, wenn durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die gesetzliche Vertretung des Vereins nicht mehr gewährleistet ist.
5. Vorstandsmitglieder müssen aktive Landwirte oder Winzer sein.

6. Vorstandsmitglieder scheiden nach mit der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.
7. Der Vorstand stellt den Geschäftsführer ein und kann dessen Tätigkeit durch Dienstanweisung regeln. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes und ist insoweit vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten hat der Vorstand in einer gesondert zu erteilenden Vollmacht zu regeln.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren
11. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die einem Beschluss zugrunde liegenden Überlegungen und das Abstimmungsverhalten einzelner Vorstandsmitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung der ihm obliegenden satzungsmäßigen Aufgaben wird ein Beirat gebildet.
2. Dem Beirat gehören an:
 - je ein Vertreter der Kreisverwaltungen
 - ein Vertreter des DLR Mosel und des DLR Eifel
 - ein Vertreter der Lohnunternehmer
 - je ein Vertreter des Bauern- und Winzerverbandes
 - ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie
 - ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter für je 100 Mitglieder der für die Dauer von 4 Jahren bestimmt wird.
3. Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung gelten die §§ 9 und 11 der Satzung entsprechend.
4. Bei der Auswahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen sollen regionale Verhältnisse berücksichtigt werden.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des geschäftsführenden Vorstands.
6. Beschlüsse des Vereins sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 13**Verrechnung**

1. Die Vergütung der geleisteten Arbeiten erfolgt nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen, die von dem Landesverband der Maschinen- und Betriebshilfsringe Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. herausgegeben werden
2. Im Einzelfall können zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber Abweichungen von den beschlossenen Verrechnungssätzen vor Ausführung des Arbeitsauftrags vereinbart werden.

§ 14**Rechtsbeziehungen, Betriebshilfe**

1. Der Verein hat nur eine vermittelnde Tätigkeit. Rechtsbeziehungen entstehen im Übrigen ausschließlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Im Rahmen der Betriebshilfe entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Betriebshelfer bzw. der Betriebshelferin und der die Betriebshilfe in Anspruch nehmenden Person. Die jeweiligen Vertragspartner haben für das jeweilige Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften zu berücksichtigen und evtl. erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.
2. Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist bei der Vereinbarung des Entgeltes verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder bei Nichtvorliegen eines entsprechenden Beschlusses vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten.
3. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bei Bedarf hauptamtliche Betriebshelfer- und -helferinnen einstellen.

§ 15**Haftungsausschluss**

Der Verein übernimmt keine Haftung für die termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung.

§ 16**Haftung des Mitglieds**

1. Bei Maschinen, die mit Bedienungspersonal zur Verfügung gestellt werden, trägt der Eigentümer (Maschinenhalter) die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz der Maschinen beim Auftraggeber oder Dritten entstehen.
2. Bei Maschinen und Geräten, die ohne Bedienungspersonal vermietet werden, haftet der Eigentümer für ihren einwandfreien Zustand. Für Schaden, welche durch den Einsatz der Maschine entstehen, haftet der Mieter.
3. Abnutzung und Verschleiß der Maschinen und Geräte durch einen ordnungsgemäßen Gebrauch gehen zu Lasten des Vermieters.

§ 17**Liquidation, Keine Umwandlung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an eine Nachfolgeorganisation, die mit der Landwirtschaft und Weinbau verbunden ist. Die Entscheidung hierüber, wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 14.09.2016 in Kraft.